



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2595. Markgraf Johann bekundet, wie ihm Kaiser Ferdinand die Steuer-
und Biergeldhebung in den Herrschaften Beeskow und Storkow verpfändet
habe, am 23. April 1558.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

2595. Markgraf Johann bekundet, wie ihm Kaiser Ferdinand die Steuer- und Biergeldhebung in den Herrschaften Beeskow und Storkow verpfändet habe, am 23. April 1558.

Wir Johannes, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg, zu Stetin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Niernberg vnd Fürst zu Rügen, Bekhennen für vnns, vnnser Erben vnd Nachkhomben offentlich mit diesem Prief vnd thun khundt meniglich, Als der Allerdurchlechtigst, Grosmechtigste vnd vnüberwindlichste Fürst vnd Herr, Herr Ferdinandt, Erwelter Romischer Kayser etc., vnnser allergnedigster Herr, vnns in Ier Rom. Kayf. Maj. etc. Zwen eigenthumblich Herrschaften Storekhaw vnd Besckaw, welliche vnns Ire Kayf. Maj. auf Zehen die negsten nachuolgenden Jar vnd Dann auf ainen Ewigen widerkauff verkhaufft, die Steuern vnd Biergelt vmb Zweimzig Tausendt Taller, doch auf Jarliche vnd ewige widerlösung verschriben, laut der verschreibung darüber gefertiget, die von Wort Zu Wort also lauttet: Wir Ferdinand, von Gottes gnaden Erwelter Romischer Kayser, Bekhennen für vnns, vnnser Erben vnd Nachkhombende Könige Zu Beheimb offentlich mit diesem Brief vnd thun Kundt meniglich — Als wir vns gleichwol gegen dem Hochgebornen vnnserm lieben Oheimb vnd Fürsten Johannsen, Marggrafen zu Brandenburg etc. — in der widerkheifflichen verschreibung vber beide vnnser Herrschaften Storekhaw vnd Pefskhaw, in vnnserm Marggraffthumb Nider Laufs nitz gelegen, aufsgangen, die Steuer vnd Biergelt genzlichen vnd ausdrücklichen vorbehalten; So haben wir doch aufs beweglichen vrsachen angeregte Steuer vnd Biergelt gemelter baiden herrschafften seiner L. vmb 20000 Taller, auch wider Keufflich verkhaufft vnd S. L. vnd Derselben Erben an dieselben Steuern vnd Biergelt, auf gewin vnd verluft, so hoch sich dieselben erstrecken vnd wie Sy Yedefsmals von den Stenden in Nider Laufnitz gewilliget werden, Dieselben von vnserendt wegen aufzuheben vnd in S. L. nutz zu wenden, gewiesen, thun solliches auch hiermit wissentlich vnd in Crafft Difs briefes, also Das sich S. L. vnd Derselben Erben sollicher Yetzt vermelten vnnserer gethanen bewilligung vnd verkhauffung wirkhlichen gebrauchen vnd Derselben geniefsen sollen vnd mögen. Vnd Da sich Zutriege vnd begeben, Das wir von den Stenden in Nider Laufnitz über die Zuor bewilligte Jar vnd Zeitt kheine, weittere erstreckung des Biergelts erhalten wurden, Bewilligen vnd geben wir gnedigelichen Zue, Das wohlgedachter Marggraf mit beiden Stetten Storekhaw vnd Pefskaw selbst handlung Pflegen müge, Ob sollich Biergelt lenger Continuiert vnd von Inen erlangt werden möchte, Doch behalten wir uns aufstruckhlichen beuor, angeregte Steuern vnd Biergelt Jeder Zeitt vmb die bestimbten 20000 Taller wider an vns zu kheuffen vnd wann dasselbige also beschieht, soll seiner Lieb oder Derselben Erben sollichen widerkauf alwegen ein Jar Zuuorn angemeldet werden Vnd S. L. solliches gegen Empfangung Der 20000 Taller abzutretten schuldig sein, vnd da wir gleich solliche Steuern